

FAQ

Ruhendmeldung (=Nichtbetriebsmeldung) und Wiederaufnahme des Gewerbes

Wo ist die Ruhendmeldung/Wiederaufnahme anzuzeigen?

- Die Meldung ist bei der örtlich zuständigen Wirtschaftskammerorganisation anzuzeigen.
- Wird der Gewerbestandort der ruhenden Berechtigung in ein anderes Bundesland verlegt - und die Berechtigung soll weiterhin ruhend bleiben - so ist erneut bei der aktuell zuständigen Wirtschaftskammerorganisation eine Ruhendmeldung zu beantragen.
- **Ausnahmen:** Für Versicherungsvermittler, Gewerbliche Vermögensberater, Immobilienreuhänder, Baumeister, Tabaktrafiken, Rauchfangkehrer, Waffengewerbe, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmer, Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner bestehen besondere Anzeigepflichten an die zuständigen Behörden.

Wann hat die Meldung zu erfolgen?

- Binnen 3 Wochen ab Ruhenmeldung/Wiederaufnahme der Tätigkeit. Verspätete Meldungen sind wirksam, können aber mit einer Verwaltungsstrafe seitens der Bezirksverwaltungsbehörde (bis zu € 1.090,-) geahndet werden.
- Die SVS Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen akzeptiert grundsätzlich bis zu 18 Monaten rückwirkende Ruhendmeldungen, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. Bei rückwirkender Wiederaufnahme treten Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge auf. Kontaktaufnahme mit der SVS wird empfohlen.

Wer kann die Meldung beantragen?

- Ausschließlich der Gewerbeinhaber der Berechtigung.
- Rechtsanwälte, Angehörige, Masseverwalter usw. können nur mit Vollmacht des Gewerbeinhabers die Meldung beantragen.

Wie hat die Meldung zu erfolgen?

- Meldungen haben ausschließlich schriftlich oder persönlich zu erfolgen. E-Mail wird nur akzeptiert, wenn der Absender des E-Mails mit dem Gewerbeinhaber übereinstimmt. Nicht akzeptabel ist eine Meldung, die über eine office-Adresse kommt.
- Name des Gewerbeinhabers, Standort der Berechtigung, Gewerbewortlaut, Art der Meldung (Ruhendmeldung oder Wiederaufnahme), Datum der Ruhendmeldung/Wiederaufnahme und die Unterschrift des Gewerbeinhabers bzw. firmenmäßige Zeichnung sind erforderlich.
- Oder Meldung über das Online-Service der WKO Oberösterreich erfassen. Einfach Einsteigen unter: <https://online.wkooe.at/>

Wer ist über die Ruhendmeldung/Wiederaufnahme zu informieren?

Ausschließlich folgende Stellen werden von der WKO Oberösterreich elektronisch verständigt:

- SVS Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
- Standortgemeinde
- Gewerbebehörde
- Zuständige Finanzamt

Der Gewerbeinhaber ist grundsätzlich selbst verpflichtet, die oben genannten Behörden zu informieren. Die WKO Oberösterreich übernimmt als Serviceleistung die Weiterleitung der Ruhendmeldung/Wiederaufnahme - siehe Auflistung oben.

Weitere Stellen sind vom Gewerbeinhaber selbst zu informieren, zum Beispiel:

- Gebietskrankenkasse (Ab-/Anmeldung von Mitarbeitern)
- AKM / austro mechana
- Versicherungen (zB Abmeldung Kfz)

Welche Folgen hat eine Ruhendmeldung?

- Ruhen ALLE Berechtigungen, so erlischt die Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Selbständigen. **Nicht mehr gewerblich sozialversichert!**
- Voraussetzung für den Bezug des Arbeitslosengeldes ist unter anderem das Ruhen aller Berechtigungen.
- Durch die Ruhendmeldung endet die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer nicht. Ruhendmeldung ist keine Endigung der Gewerbeberechtigung.
- Bei Wirtschaftskammer-Wahl nicht wahlberechtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, über einen Antrag in die Wählerliste aufgenommen zu werden.
- Firmen A-Z: Ruhende Mitglieder werden nach 1 Jahr automatisch ausgeblendet.
- Auswirkung des Ruhens auf Grundumlage sowie Kammerumlagen
Grundumlage: Nach den Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes ist im Falle eines Ruhens über das gesamte Kalenderjahr die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.
Kammerumlage: Für KU 1 und KU 2 gibt es keine rechtliche Sonderregelung für den Fall des Ruhens. De facto wird sich bei ruhender Berechtigung in der Regel aber die jeweilige Bemessungsgrundlage reduzieren. Darüber hinaus entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung der KU 1, wenn die Umsätze gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UStG 1994 € 150.000,-- im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- Steuerlich bedeutet eine vorübergehende Stilllegung grundsätzlich noch keine Betriebsaufgabe. Soweit sich noch positive/negative Einkünfte ergeben, sind diese in der jährlichen Steuererklärung aufzunehmen.
- Ist die Berechtigung ruhend gemeldet, darf während der Zeit des „Ruhens“ keine gewerberechtliche Tätigkeit ausgeübt werden.
zB keine Werbeaktivitäten, Akquisition von Aufträgen

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.

Name/Firma: _____
Anschrift: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Mitgliederdatenservice

4020 Linz, Hessenplatz 3

Tel: 05-90909-3136, Fax: 05-90909-3149, eMail: nbwb@wkoee.at

Anzeige über das Ruhen/die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hiermit wird das Ruhen
 die Wiederaufnahme

der Gewerbeberechtigung(en)

im Standort: _____

mit Wirksamkeit vom _____ angezeigt.
(Datum)

Datum _____ Unterschrift: _____
(firmenmäßige Zeichnung)

ACHTUNG: Dieses Formular findet keine Verwendung für folgende Gewerbe:

- Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
- Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsagent)
- Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler/Versicherungsagent)
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5 GewO) oder ein dem Baumeistergewerbe entstammendes Teilgewerbe
Die Anzeige für diese Gewerbe ist direkt bei der Gewerbebehörde des Betriebsstandortes durchzuführen. Bitte wenden sie sich dorthin.
- Berufe gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz (Für diese Berufe gibt es ein eigenes Formular: www.bilanzbuchhaltung.or.at zu finden im Downloadcenter.
- Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (für diese Konzessionen sieht das WAG kein Ruhen vor)

Hinweis:

- Ein Verstoß gegen die 3-wöchige Frist kann mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1090,- gem. § 368 GewO bestraft werden.
- Mit der Ruhendmeldung besteht kein Sozialversicherungsschutz für dieses Gewerbe mehr. Sollten Sie nicht anderweitig versichert sein (anderes Gewerbe, Unselbständigkeit etc.), wäre keine Versicherungsdeckung mehr gegeben.
- Mit der Ruhend-/Wiederaufnahmemeldung können sich auch Gemeindeabgaben (z.B. Abfallgebühren) ändern. Bitte verständigen Sie deshalb unbedingt Ihre Standortgemeinde.
- Nach den Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes ist im Falle eines Ruhens über das gesamte Kalenderjahr die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten.
- Die Weiterleitung einer rückwirkenden Ruhendmeldung bis zu 18 Monaten ab Antragstellung an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen erfolgt als freiwillige Serviceleistung der Wirtschaftskammer. Eine Haftung für das tatsächliche Einlangen bzw. eine Prüfung über die rechtlichen Voraussetzungen einer Ruhendmeldung/Wiederaufnahme besteht nicht.

Vollmacht

welche ich (Vollmachtgeber)

Name:

Geb.Datum

Adresse:

An Herrn/Frau (Vollmachtnehmer)

Name:

Geb.Datum

Adresse:

erteile und ihn/sie ermächtige, mich in allen gewerblichen Belangen und Verfahren vor den zuständigen Behörden und Körperschaften zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, die Ruhendmeldung der Gewerbeausübung sowie die Durchführung von Standortverlegungen.

Der/Die Machthaber/in ist berechtigt, im Verhinderungsfall die Vollmacht auf einen anderen Bevollmächtigten nach eigener Wahl im gleichen oder eingeschränkten Umfang zu übertragen oder Untervollmacht zu erteilen.

Datum, Ort

Unterschrift des Vollmachtgebers